

- 79 Neuerlass Anschlussvertrag Lehrschwimmbecken Rafz zwischen der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Unteres Rafzerfeld; Genehmigung unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum Anschlussvertrag durch den Souverän der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld sowie zum Sanierungsprojekt durch den Souverän der Politischen Gemeinde Rafz**
-

Ausgangslage

Das Lehrschwimmbecken im Schulhaus Tannewäg in Rafz befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz und wurde 1972 erstellt. Das Schwimmbecken hat eine Grundfläche von 16.67m x 10m und ist mit einem gefliesten Beton-Hubboden (80 Tonnen) ausgestattet. Die Wassertiefe kann somit stufenlos bis maximal 2m eingestellt werden. Das Lehrschwimmbecken wird von Schulklassen, Vereinen, privaten Anbietern und der Bevölkerung regelmässig genutzt. Seit dem Bau wurden immer wieder Teilbereiche des Gebäudes, der Technik und der Einrichtung saniert oder ersetzt.

Im Jahre 2013 beauftragte der Gemeinderat die Beck Schwimmbadbau AG, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, eine gesamtheitliche Zustandserfassung über das Lehrschwimmbecken (Becken, Garderoben und Duschen, Wasser-Aufbereitungsanlage sowie Lüftungsanlage) durchzuführen und die nötigen Investitionen aufzulisten. Der Bericht, datiert vom 21. November 2013 sah eine Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 25 %) von rund 4'415'000 Franken inkl. MWST und Honorar vor. Das beauftragte Unternehmen ging von einem Zeithorizont für die Sanierung von ein bis zehn Jahren aus, das heisst bis spätestens im Jahr 2023. Hingegen ist im Prüfbericht des AWEL vom 2. Oktober 2017 als Bedingung festgehalten, dass die Sanierung bis spätestens 2021 erfolgt sein muss. Zudem gilt es anzumerken, dass das zweite Lehrschwimmbecken im Rafzerfeld in der Gemeinde Hüntwangen stillgelegt wurde.

Aufgrund des Alters des Zustandsberichtes der Beck Schwimmbadbau AG entschied der Gemeinderat mit GRB Nr. 64 vom 6. März 2018, diesen aktualisieren zu lassen, damit verlässliche Zahlen für die weiteren Gesprächsverhandlungen mit den Rafzerfelder Gemeinden vorliegen. Hierzu wurde die Beck Schwimmbadbau AG vom Gemeinderat beauftragt, ein klassisches Vorprojekt inkl. Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 15%) zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens zu erstellen. Der Bericht samt Kostenschätzung, datiert vom 10. Oktober 2018, geht von Aufwendungen in Höhe von rund 4.5 Mio. Franken aus. Unter Berücksichtigung der Kostengenauigkeit ist mit Gesamtkosten von ca. 5 Mio. Franken inkl. MWST zu rechnen.

Vorgeschichte Lehrschwimmbecken

An mehreren Besprechungen mit Vertretern der Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden im Rafzerfeld wurde über das weitere Vorgehen, die möglichen Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Art der finanziellen Beteiligung diskutiert.

Im Grundsatz unterstützten alle Gemeinden die Notwendigkeit und den Erhalt eines Lehrschwimmbeckens im Rafzerfeld und befürworteten eine Rafzerfelder Lösung. Da der Schwimmunterricht gemäss Lehrplan21 (LP21) primär die Schulen betrifft, zogen sich die drei politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil von den weiteren Verhandlungen zurück und überliessen den Lead der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR), wobei deren politische Unterstützung zugesichert wurde.



Der gemeinsame Betrieb des Lehrschwimmbekens Rafzerfeld in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Schulen Eglisau und SUR sowie die Ausarbeitung der notwendigen rechtlichen Grundlage mittels Anschlussvertrag wurde im Grundsatz begrüsst und unterstützt.

Im Nachgang zur gemeinsamen Besprechung vom 20. Oktober 2020 haben die Gemeinde Rafz am 27. Oktober 2020 (GRB Nr. 254) und die Schulgemeinde SUR am 3. November 2020 dem formellen Grundsatzbeschluss zugestimmt. Hingegen haben sich die Schulgemeinde Eglisau am 10. November 2020 wie auch die Politische Gemeinde Eglisau am 16. November 2020 dazu entschlossen, den Grundsatzbeschluss für das Projekt «Gemeinsames Lehrschwimmbekens Rafzerfeld» aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen und eine alternative Lösung zu suchen.

Sanierung Lehrschwimmbekens Rafzerfeld

Neue Ausgangslage

Die neue Ausgangslage, die Sanierung des Lehrschwimmbekens Rafzerfeld auch ohne Schule Eglisau zu stemmen, wurde im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz Rafzerfeld vom 3. Dezember 2020 eingehend diskutiert. Die beiden Trägergemeinden Rafz und SUR sind nach wie vor davon überzeugt, das Projekt zu realisieren und den politischen Prozess vorzubereiten. Da der Zeitplan eine besondere Herausforderung darstellt und aufgrund der beschränkt verfügbaren personellen Ressourcen wurde entschieden, eine externe Projektbegleitung zu evaluieren und eine Projektgruppe einzusetzen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten sowie die Finanzierung und Rechtsform zu klären.

Projektgruppe

Mit GRB Nr. 3 vom 12. Januar 2021 entschied der Gemeinderat, den Auftrag für die externe Projektleitung an die Scheidegger Consulting AG, Schörgummenstrasse 60, 3044 Innerberg, zu vergeben. Die Projektgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Beat Scheidegger, Scheidegger Consulting AG (externer Projektleiter)
- Roman Neukom, Mitglied Gemeinderat Rafz, Ressort Hochbau- und Liegenschaften
- Markus Studer, Mitglied Gemeinderat Rafz und Schulpräsident
- Karin Wolfer, Co-Schulleiterin Primarschule Rafz
- Patric Gross, Mitglied Schulpflege SUR, Ressort Finanzen, Vizepräsident
- Carina Berthengi, Mitglied Schulpflege SUR, Ressort Personelles
- Peter Zuberbühler, Schulpräsident SUR

Die im Rahmen der Projekterarbeitung anfallenden Kosten sowie im Bedarfsfall auch zusätzliche Aufwendungen zwischen den Trägerschaftsgemeinden SUR und der Gemeinde Rafz werden gleichmässig (hälftig) getragen. Die Vorfinanzierung und Weiterverrechnung der Auslagen von Dritten erfolgt durch die Sitz-/Trägergemeinde Rafz.

Kostenteiler Investitions- und Betriebskosten

Die Projektgruppe hat u.a. verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten geprüft, wobei sich SUR für einen Investitionsbeitrag nach Kostenteiler (60% Rafz und 40% SUR) und den Abschluss eines Anschlussvertrages entschieden hat. Um einen künftigen Kostenteiler festzulegen, ist sowohl die Einwohnerzahl als auch die Anzahl Lektionen gemäss Empfehlung LP 21 betrachtet worden, wobei fast ein identisches Verhältnis resultierte. Ausgehend von 4.5 Mio. Franken Sanierungskosten beläuft sich der Investitionsbeitrag von SUR auf 1.8 Mio. Franken und derjenige von Rafz auf 2.7 Mio. Franken.

Das Betriebsdefizit nach erfolgter Sanierung des Lehrschwimmbekens Rafzerfeld beläuft sich auf ca. Fr. 247'000.-- pro Jahr (Anteil SUR 40%: Fr. 98'800.--, Anteil Rafz 60%: Fr. 142'200.--).

Anschlussvertrag Lehrschwimmbecken Rafzerfeld

Erarbeitung Grundlagen und Öffentlichkeitsarbeit

Die eingesetzte Projektgruppe befasste sich daraufhin unter Hochdruck mit der neuen Ausgangslage, wobei sämtliche möglichen Optionen und Alternativen in Bezug auf das Lehrschwimmbecken mitberücksichtigt wurden. Ebenso fanden Gespräche mit den Ortsparteien und den RPK im Rafzerfeld statt. Die Bevölkerung wird mit einer separaten Broschüre und einer Videobotschaft über das Projekt Ende März/Anfang April 2021 informiert. Zudem besteht die Möglichkeit zur physisch oder virtuellen Teilnahme an einer von drei geplanten Informationsveranstaltungen, welche in der Saalsporthalle Schalmenacker in Rafz und in der Turnhalle Landbüel in Wil durchgeführt werden.

Prüfung Entwurf Anschlussvertrag

Der überarbeitete Anschlussvertrag liegt im Entwurf vor und wurde durch das Büro inoersum AG, Seestrasse 869, 8706 Meilen, inhaltlich auf seine Rechtmässigkeit geprüft und für in Ordnung befunden.

Weiteres Vorgehen

Aus zeitlichen Gründen war erforderlich, dass die Schulpflege von SUR wie auch der Gemeinderat Rafz den Anschlussvertragsentwurf an ihren Sitzungen vom Dienstag, 23. März 2021 diskutieren und ihre grundsätzliche Zustimmung erteilen können. Mit Diskussionsgeschäft GRB Nr. 70 vom 23. März 2021 stimmte der Gemeinderat Rafz dem überarbeiteten Vertragsentwurf zu.

Mit der nun formellen Beschlussfassung des Anschlussvertrages kann sichergestellt werden, dass SUR die Genehmigung der Investitionskosten inkl. Anschlussvertrag am Sonntag, 13. Juni 2021 dem Souverän zur Genehmigung unterbreiten kann. Zudem muss das Geschäft an der SUR-Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 22. April 2021 vorberaten werden. In der Politischen Gemeinde Rafz soll über den erforderlichen Baukredit für die Sanierung des Lehrschwimmbeckens an der Gemeindeversammlung vom Montag, 27. September 2021 vorberaten und dem Souverän an der Urne am Sonntag, 28. November 2021 zur Abstimmung unterbreitet werden. Im Beleuchtenden Bericht ist zu erwähnen, dass bei Annahme der Vorlage durch den Souverän von SUR und Rafz, der Gemeinderat Rafz mit der Schule SUR einen Anschlussvertrag abschliessen wird.

Anschlussvertrag

Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR) (Anschlussgemeinde) betreffend Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld.

1. *ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

Art. 1 Beteiligte Gemeinden

¹ Die politische Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld «SUR» (Anschlussgemeinde) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne des Gemeindegesetzes zur Mitbenutzung des Lehrschwimmbeckens in Rafz durch die Anschlussgemeinde ab.

² Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden mit übereinstimmendem Beschluss.

Art. 2 Zweck

Die politische Gemeinde Rafz schliesst mit der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld «SUR» zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts gestützt auf den Zürcher Lehrplan 21 einen Anschlussvertrag ab.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Die Trägergemeinde besitzt und betreibt auf dem Areal der Schulanlage Schalmacker ein Lehrschwimmbecken. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Trägergemeinde im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt dieses Lehrschwimmbeckens sowie die Benützungrechte und damit verbundenen Pflichten der Anschlussgemeinde.

² Der vorliegende Vertrag regelt weiter die Aufsicht, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Trägergemeinde

¹ Die Trägergemeinde führt und unterhält das Lehrschwimmbecken im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation zur Durchführung des Schwimmunterrichts gemäss Zürcher Lehrplan 21. Sie sorgt für einen wirtschaftlichen und rechtskonformen Betrieb und Unterhalt. Sie berücksichtigt die Anliegen und die ausgewiesenen Bedürfnisse der Anschlussgemeinde. Sie stellt das notwendige Personal an oder beauftragt geeignete Dritte mit der Besorgung dieser Aufgaben.

² Die Trägergemeinde stellt das Lehrschwimmbecken der Anschlussgemeinde für den schulischen Schwimmunterricht während den Unterrichtszeiten, basierend auf den Bestimmungen dieses Vertrages, zur Verfügung.

³ Soweit weder die Träger- noch die Anschlussgemeinde das Lehrschwimmbecken für den schulischen Schwimmunterricht benötigen, kann die Trägergemeinde das Lehrschwimmbecken Dritten gegen Gebühren zur Verfügung stellen.

⁴ Die Trägergemeinde verpflichtet sich weiter:

1. eine beratende Betriebskommission Lehrschwimmbecken im Sinne des Gemeindegesetzes zu führen,
2. die Anschlussgemeinde frühzeitig über betriebliche Änderungen zu informieren,
3. die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

⁵ Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinde an:

1. bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans,
2. vor Ausgaben ausserhalb des Budgets für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ab einem Betrag von CHF 20'000.00,
3. vor Erlass und Änderung des Betriebsreglements für das Lehrschwimmbecken,
4. vor wesentlichen betrieblichen Änderungen.

⁶ Die Trägergemeinde verpflichtet sich, der Anschlussgemeinde Einsicht in die Jahresrechnung zu geben und ihr Beschlüsse, die den Betrieb des Lehrschwimmbeckens betreffen, zeitnah zuzustellen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde

¹ Die Anschlussgemeinde erhält das Recht, den schulischen Schwimmunterricht innerhalb der Unterrichtszeit im Lehrschwimmbecken durchzuführen.

² Die Anschlussgemeinde leistet einen einmaligen Investitionsbeitrag an die anstehende Sanierung sowie jährliche Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

2. ORGANISATION

Art. 6 Betriebskommission Lehrschwimmbecken

¹ Die Trägergemeinde setzt eine beratende «Betriebskommission Lehrschwimmbecken» mit mind. drei Mitgliedern ein.

² Die Vertragsgemeinden bestimmen ihre Vertretung in der Betriebskommission. Die Anzahl Vertreter / Vertreterinnen richtet sich nach dem Verteilschlüssel gem. Art. 9 dieses Anschlussvertrages und besteht zu Beginn aus mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen der Trägergemeinde und einem Vertreter/einer Vertreterin der Anschlussgemeinde.

³ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Den Vorsitz hat die Trägergemeinde. Das Protokoll führt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Rafz (mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht).

⁵ Der Betriebskommission werden die wesentlichen, den Betrieb des Lehrschwimmbeckens betreffenden Belange zur Vorberatung und Antragstellung zuhanden der Trägergemeinde vorgelegt. Dazu gehören insbesondere:

1. die Erstellung des Budgets,
2. die Finanzplanung,
3. die Jahresrechnung,
4. Erlass und Änderung des Betriebsreglements für das Lehrschwimmbecken,
5. die Grundsätze der Belegungsplanung,
6. Pauschalen für die Gemeinkosten gemäss Art. 8 Abs. 2,
7. wesentliche betriebliche Fragen, welche sich auf den Vertragszweck auswirken.

⁶ Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 pro Jahr.

⁷ Die Betriebskommission tagt mindestens jährlich und tritt auf Einladung der Trägergemeinde zusammen.

3. FINANZEN

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Trägergemeinde weist die auf das Lehrschwimmbecken entfallenden Aufwände und Erträge, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung, gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

² Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde für die Budgetierung jeweils bis Ende August die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit.

³ Die auf die Anschlussgemeinde entfallenen Kostenanteile werden durch die Trägergemeinde bis Ende Februar in Rechnung gestellt und sind jeweils innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

Art. 8 Massgebende Kosten für Betrieb und Unterhalt

¹ Für Betrieb und Unterhalt des Lehrschwimmbeckens wird eine separate Kostenrechnung erstellt. Insbesondere werden darin erfasst: Investitionen, Kapitalbeschaffungs- und Abschreibungskosten (soweit nicht über Investitionsbeiträge abgegolten), Aufwendungen für Energieversorgung, Ver- und Entsorgung, Personal, Versicherungen und weitere in der kommunalen Verwaltung anfallende Kosten. Eingerechnet werden neben den rein auf die Räumlichkeiten entfallenden Kosten, Kostenanteile am Unterhalt und Ersatz der Gebäudehülle.

² Die klar zuordenbaren Kosten werden nach effektivem Anfall abgerechnet. Für die Gemeinkosten werden Pauschalen festgesetzt, welche alle vier Jahre überprüft und, wenn nötig, neu festgesetzt werden.

³ Schliessen sich weitere Gemeinden am Betrieb und Unterhalt des Lehrschwimmbeckens an, werden die Betriebs- und Unterhaltskosten neu Schlüssel festgelegt.

Art. 9 Finanzierung der Kosten für Betrieb und Unterhalt

¹ Die ungedeckten Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils Ende Dezember des Vorjahres). Die Prozentanteile werden auf ganze Zahlen gerundet.

² Ein allfälliger Gewinn aus dem Betrieb des Lehrschwimmbeckens wird ebenfalls nach dem Verteilschlüssel gem. Abs. 1 verteilt.

³ Sofern sich die Betriebs- und Unterhaltskosten wesentlich, d.h. mehr als 20% nach oben oder nach unten ändern, wird die Kostenbeteiligung neu ausgehandelt.

Art. 10 Lektionen-Kontingent

¹ Mit der Kostenbeteiligung werden den Vertragsgemeinden die Lektionenkontingente gem. jeweiligen Lehrplan zugesichert. Dies entspricht zurzeit des Vertragsabschlusses:

- Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld: 3 Wochen-Lektionen (108 Jahres-Lektionen)
- Gemeinde Rafz: 4 Wochen-Lektionen (144 Jahres-Lektionen)

² Eine Wochen-Lektion entspricht 45 Minuten.

³ Die Lektionen-Kontingente werden so angesetzt, dass der benötigte Schwimmunterricht der Vertragsgemeinden gedeckt ist.

Art. 11 Einmaliger Investitionsbeitrag der Anschlussgemeinde

Die Anschlussgemeinde leistet an die anstehende Sanierung gemäss Kostenverteiler einen einmaligen Investitionsbeitrag von 40% der Nettoinvestitionen, max. CHF 1'800'000.

4. VERTRAGSDAUER UND -AUFLÖSUNG

Art. 12 Vertragsdauer und -auflösung

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann frühestens ab 31. Dezember 2032 mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

³ Werden innerhalb der Vertragsdauer neue Investitionen ab einem Betrag von CHF 250'000.00 getätigt, wird der Anschlussvertrag neu verhandelt. Falls sich die Parteien nicht auf einen neuen Anschlussvertrag einigen können, bleibt der bestehende Vertrag gültig. Investitionen unter CHF 250'000.00 werden gemäss definiertem Kostenteiler verteilt.

Art. 13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 14 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag ab 31.12.2032 mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals auf 31.12.2034, auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

² Wird der Vertrag vorzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer von der Anschlussgemeinde gekündigt, löst dies die Bezahlung der Restsumme der Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 8 und Art. 9 aus.

³ Kündigt die Trägergemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer, hat sie der Anschlussgemeinde die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge zurückzuerstatten.

⁴ Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Sach- und Vermögenswerte (inklusive sämtliche getätigte Investitionsbeiträge) bei der Trägergemeinde.

Art. 15 Zuständiges Gemeindeorgan

¹ Dem Gemeinderat Rafz und die Schulbehörde SUR steht es zu, über die Anpassung der Lektionen-Kontingente zu beschliessen.

² Im Übrigen bezeichnen das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden das zum Beschluss über Auflösung, Vertragsänderung oder Kündigung zuständige Organ der Gemeinden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufsicht

¹ Der Gemeindevorstand der Trägergemeinde hat die Aufsicht über die Einhaltung dieses Anschlussvertrages.

² Im Übrigen untersteht das Vertragsverhältnis der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 17 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie dessen Anwendung, Gültigkeit, Auflösung etc.) wird zunächst eine Mediation durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

² Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden zur Anwendung.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen aller Vertragsgemeinden zum Abschluss des vorliegenden Vertrages auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Erwägungen

Prüfung Anschlussvertrag Lehrschwimmbecken Rafzerfeld

Der überarbeitete Anschlussvertrag, datiert vom 23. März 2021, wurde von inoversum AG inhaltlich auf seine Rechtmässigkeit geprüft und für in Ordnung befunden. Formell muss der Gemeinderat den Anschlussvertrag noch mittels Beschlussgeschäft (A-Geschäft) genehmigen, da diesem erst im Grundsatz mittels Diskussionsgeschäft (GRB Nr. 70 vom 23. März 2021) zugestimmt wurde.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 78 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) beschliessen die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn

- a. die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,
- b. der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.

In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung (Abs. 2).

Im Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde (Sitz-/Trärgemeinde) eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde (Anschlussgemeinde) erfüllt oder der anderen Gemeinde die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

Der Anschlussvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinden. Vertragsparteien sind die Sitz-/Trärgemeinde sowie eine (oder mehrere) Anschlussgemeinde(n).

Es entstehen kein neuer Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und keine selbständig handelnden Organe. Die Sitz-/Trärgemeinde erfüllt die Aufgabe allein und bleibt Eigentümerin der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Mitsprache- und Einwirkungsmöglichkeiten der Anschlussgemeinde sind deshalb grundsätzlich eingeschränkt.

Die Politische Gemeinde Rafz als Sitz-/Trärgemeinde gibt im Anschlussvertrag keine hoheitlichen Befugnisse ab. Die erforderlichen Ausgaben für die Sanierung und den Unterhalt des Lehrschwimmbekens werden durch eine separate Kreditvorlage dem Souverän zur Abstimmung unterbreitet, weshalb der Vertrag, vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung der Stimmberechtigten von SUR und der Politischen Gemeinde Rafz, durch den Gemeinderat abgeschlossen und genehmigt werden kann.

Kompetenz Gemeinderat

Nach Art. 19 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) ist der Gemeinderat u.a. für den Abschluss von Verträgen mit Dritten zuständig, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 21 GO festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten.

Behördenerlass

Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen nach § 4 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Der Neuerlass des Anschlussvertrages liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann deshalb in Form eines Behördenerlasses beschlossen werden.

Amtliche Publikation

Nach § 7 Abs. 1 und 2 GG sind u.a. Erlasse über das amtliche Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Rafz zu veröffentlichen und dabei mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Denn kommunale Erlasse sind nach § 19 Abs. 1 lit. d es kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) anfechtbar.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Neuerlass des Anschlussvertrages zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR) (Anschlussgemeinde) betreffend Mitbenutzung Lehrschwimmbekens Rafzerfeld wird, vorbehaltlich der Zustimmung zum Anschlussvertrag durch den Souverän der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld sowie zum Sanierungsprojekt durch den Souverän der Politischen Gemeinde Rafz, genehmigt.

2. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzlei, wird beauftragt, den Behördenerlass in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinde Rafz mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
3. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Behördenerlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Beschlüsse sind, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder; Beila- ge: Anschlussvertrag Lehrschwimmbekken Rafzerfeld
 - B3.2.2 Organisationsreglement Gemeinderat, Neuregelung Finanz- und Visums- kompetenzen per 1. Januar 2021

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Mitglieder Projektgruppe „Lehrschwimmbekken Rafzerfeld“:
 - Schulpräsident Unteres Rafzerfeld Peter Zuberbühler, p.zuberbuehler@schule- ur.ch
 - Mitglied Schulpflege Unteres Rafzerfeld Carina Bertenghi, c.bertenghi@schule-ur.ch
 - Mitglied Schulpflege Unteres Rafzerfeld Patric Gross, p.gross@schule-ur.ch
 - Gemeindepräsident, Finanz- und Sicherheitsvorsteher Kurt Altenburger, kurt.altenburger@rafz.ch
 - Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom, ro- man.neukom@rafz.ch
 - Schulpräsident und Gemeinderat Rafz Markus Studer, markus.studer@rafz.ch
 - Leiterin Primarschule Rafz Karin Wolfer, k.wolfer@schule-rafz.ch
 - Projektleiter Beat Scheidegger, bs@scheidegger.consulting
- Schulpflege Unteres Rafzerfeld, Schützenhausstrasse 16, 8196 Wil, c/o Frau Bar- bara Süess, Leiterin Schulverwaltung, b.suess@schule-ur.ch
- Schulpflege Rafz, c/o Frau Pia Schaller, Leiterin Schulverwaltung, pia.schaller@rafz.ch
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi, marc.bernasconi@rafz.ch
- Leiter Finanzen Michael Lehmann, michael.lehmann@rafz.ch
- Abteilung Bauamt und Immobilien, christian.jaeggli@rafz.ch, stepha- nie.nobs@rafz.ch
- L2.1.2 Projekt "Anschlussvertrag Lehrschwimmbekken Rafzerfeld"

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 12. April 2021